18. Kann eine Feststellungöllage, die das Bestehen oder Richt= bestehen der blutmäßigen Abstammung betrifft, gegen die Erben des angeblichen Erzeugers erhoben oder fortgesest werden?

BBD. §§ 256, 640fig.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1940 i. S. B. (Kl.) w. J. Erben (Bekl.). IV 33/40.

I. Landgericht Königsberg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger ist am 11. Mai 1890 unehelich geboren und behauptet, sein Erzeuger sei der Kausmann J. Gegen diesen hat er auf die Feststellung geklagt, daß er sein blutmäßiger Bater sei. Während des ersten Rechtsganges ist der Beklagte verstorben und von den jetzigen Beklagten beerbt worden, gegen die der Kläger seinen Untrag ausrechterhalten hat. Das Landgericht hat die Feststellungsklage gegen die Erben des angeblichen Erzeugers für zulässig gehalten, jedoch abgewiesen, da der Beweiß für die Abstammung dem Kläger nicht gelungen sei. Mit der Berusung hat der Kläger seinen Sachantrag weiterverfolgt. Die Beklagten haben beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Kläger die Kosten des Kechtsstreits aufzuerlegen, andernfalls die Berusung zurückzuweisen. Das Berusungsgericht hat unter Anderung des landgerichtlichen Urteils die Hauptsgericht hat unter Anderung des landgerichtlichen Urteils die Haupts

sache für erledigt erklärt und den Kläger in die Kosten verurteilt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

Die Revision ist unbegründet, da die Klage auf Feststellung blutmäffiger Abstammung gegen die Erben des angeblichen Erzeugers weder erhoben noch fortgeführt werben kann. Das Berufungsurteil (abgedruckt in HRR. 1940 Nr. 311) ist zu diesem Ergebnis gelangt, indem es § 628 RBD, entsprechend anwendet. Dem ist zuzustimmen. Wie der erkennende Senat in RGA. Bb. 160 S. 293 bargelegt hat. sind auf das die Reststellung der blutmäßigen Abstammung betreffende Verfahren §§ 640fig. BBD. entsprechend anzuwenden. Da § 640 auf § 628 verweist, liegt die Geltung auch dieser Vorschrift nabe. Nach ihr ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen, wenn eine Bartei vor der Rechtsfraft des Urteils stirbt. Da es sich aber bei dem die Abstammung betreffenden Verfahren nur um eine entsprechende Anwendung berjenigen Vorschriften handelt, die das Gelet nicht gerade für solche Streitigkeiten, sondern für das ähnliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten aufgestellt hat, welche die Keststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, so muß geprüft werden, ob § 628 BBD. wirklich auch hier ailt. Das Berufungsgericht wird zur Bejahung durch die Erwägung veranlaßt, die Feststellung der blutmäßigen Abstammung habe auch bei unehelicher Geburt für das Volksganze und die im Einzelfalle Beteiligten dieselbe Bebeutung wie die Feststellung eines auf ehelicher Geburt beruhenden Eltern- und Kindesberhältnisses. Deshalb sei nicht einzusehen, daß der Tod eines Beteiligten auf die weitere Prozefführung in beiben Fällen einen verschiedenen Einfluß sollte haben können. Eine Feststellungsklage wegen der Abstammung könne auch nicht von vornherein gegen die Erben des angeblichen Erzeugers gerichtet werben. Das wird im Berufungsurteil aus bem Begriff des Rechtsverhältnisses heraus näher begründet.

Der erste Grund vermag nicht voll zu überzeugen. Diese Kraft würde ihm nur zukommen, wenn in der Tat die Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses, für die das Gesetz das Sonderversahren geschaffen hat, mit der Feststellung der blutmäßigen Abstammung, für die das Sonderversahren mangels Vorhandenseins eines besseren Mittels entsprechend angewendet werden muß, in der

Bedeutung und den Folgen völlig übereinstimmte oder ihr überlegen ware. Das ist aber nicht der Fall. Eine wesentliche Berichiebenbeit besteht vor allem in dem Standpuntte, von dem her heute einerseits die blutmäßige Abstammung in ihrer Bebeutung erfannt und mit Folgen ausgestattet und andererseits für die Feststellung des Elternund Kindesverhältnisses im Gesetz ein besonderes Verfahren geschaffen worden ist, das höhere Sicherheit und umfassendere Folgen für die ergehende Entscheidung vorsieht. Während heute das auf der blutmäßigen Abstammung beruhende Berhältnis von Bersonen untereinander um dieser Abstammung willen beachtet und mit gewissen Rechtsfolgen ausgestattet wird, weil man die natürliche Bedeutung aleichen oder ähnlichen Blutes und das Wesen der natürlichen Bererbung erkannt hat, lag für die Zeit, in welcher die §§ 640flg. ABD. geschaffen wurden, auch bei dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern der Schwerpunkt durchaus in seiner rechtlichen Gestaltung, nicht aber bei seiner Begründung durch die Vererbung des Blutes. Dieses Verhältnis wurde nicht schon durch die wirkliche Abstammung und nicht nur durch diese begründet, sondern erst und allein durch die Tatsache, daß ein Kind nach der Rechtsordnung ehelich war oder doch als ehelich galt. Diese Sigenart der damaligen Auffassung erklärt die Geltung des § 628 ABO. für die Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung bes Eltern- und Kindesverhältnisses. Da die Rechte aus diesem Verhältnis nicht fortbestehen konnten, nachdem einer der an dem Berhältnis Beteiligten gestorben war, hatte es auch keinen Sinn, die begehrte Keststellung über dieses Ableben hinaus zu betreiben. Beim Verhältnis der blutmäßigen Abstammung braucht aber dieser Grund für die Geltung des § 628 nicht ebenfalls zu besteben. Dennoch ist auch hier die Vorschrift anzuwenden. Daß die Rlage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens blutmäßiger Abstammung nicht schon beshalb gegen jemanden gerichtet oder fortgeführt werden kann, weil er Erbe des angeblichen Erzeugers ift, liegt auf der hand. Der Erbe rudt in die Rechtsstellung seines Erblassers nur auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ein. Höchstyersönliche Rechte, wie etwa das Namensrecht, sind nicht vererblich. Auch das auf Abstammung beruhende Rechtsverhaltnis hat seine Bedeutung keineswegs auf dem Gebiete des Vermögensrechts. An ihm ist noch nicht irgendwie beteiliat. wer Erbe eines Beteiligten geworden ist; denn dieser Umstand stellt ibn in keine Blutgemeinschaft, in der er nicht auch sonst stände.

Die Revision hat darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Falle die als Erben Berklagten zugleich als Nichten und Grofneffe Blutsverwandte ihres Erblassers seien, und angedeutet, sie seien sogar die nächsten Blutsverwandten. Damit regt Die Revision die Frage an, ob diese Berwandtschaft die Fortsetzung des Rechtsstreits zur Hauptsache techtfertige. Doch ist auch bas abzulehnen. Wohl erschöpft sich die Bebeutung der blutmäßigen Abstammung offensichtlich nicht in ber Beziehung zwischen dem Erzeuger und dem von ihm Erzeugten; wie die Abstammung nicht nur zwischen biesen beiden ein besonderes Band knüpft, sondern auch die Sippenzugehörigen, die durch dasselbe Blut verbunden sind, mit einbezieht, so behält die durch Abstammung vermittelte Bugehörigkeit einer Person zu einer Familie auch über ben Tob der Rächstbeteiligten hinaus Bebeutung. Deshalb ist das Bedürfnis gegeben, daß die Feststellung der Abstammung auch nach bem erwähnten Ableben möglich sei. Das geltenbe Recht eröffnet aber keinen Weg zur Erreichung bieses Bieles. Der Senat hat es in ber oben erwähnten Enticheidung für zuläffig gehalten, das Berhältnis zwischen bem Erzeuger und bem Erzeugten in der Beschränkung auf diese beiden für das Berfahrensrecht dem in § 640 BBD. behandelten Eltern- und Kindesverhaltnis gleichzuseten und daraus die entsprechende Anwendung der §§ 640fig. abzuleiten. Uber diese Beschränkung hinaus fehlt für die Gleichsetzung die notwendige Borausfegung, nämlich bie Uhnlichfeit zwischen bem Eltern- und Rinbesverhältnis einerseits, dem durch Abstammung vermittelten Berhältnis dur Familie andererfeits. Schon Die Frage, wer von den Familienangehörigen wegen ber Feststellung klagen ober verklagt werben konnte, wurde für ihre Beantwortung im Gesete keinen Unhalt finden, weil es weder an sie gedacht hat, noch irgendwo eine Regelung enthält, die herangezogen werden konnte. Ebenso liegt es bei der Frage, ob ein einzelner Familienangehöriger allein klagen ober verklagt werden könnte, nicht etwa alle insgesamt als notwendige Streitgenossen beteiligt sein mußten. Gerade ber Gedanke, daß es sich um ein Berhaltnis zur ganzen Familie handelt, legt diese Streitgenoffenschaft nabe. Dann aber ift fofort erkennbar, bag es irgendeiner Begrenzung des Kreises der zu beteiligenden Familienmitglieder bedürfte, weil sonst bie Durchführung bes Berfahrens in zahlteichen Fällen tatfächlich unmöglich sein wurde. Diese Begrenzung zu suchen und zu finden, kann aber nicht Aufgabe ber Rechtsprechung sein, ba fie nur willkürlich vorgenommen werden könnte; sie muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Das gilt um so mehr, als der Gedanke naheliegt, die spätere gesetliche Regelung werde einen ganz anderen Weg einschlagen, etwa eine Behörde, z. B. den Staatsanwalt, einschalten. Daß die Rechtsprechung derartiges nicht von sich aus tun kann, bedarf keiner Begründung. Wollte sie aber trot der vorher erwähnten Bedenken den Bersuch machen, den Personenkreis der Beteiligten nach irgendeinem Gesichtspunkte zu begrenzen, so liese sie zu allem Gesahr, überhaupt einen völlig versehlten Weg zu betreten.

Aus diesen Gründen muß § 628 ABO. entsprechend angewendet werden. Dieses Ergebnis wird auch in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend gebilligt (vgl. die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Wünchen vom 31. Januar 1939 in HRR. 1939 Nr. 698, Königsberg vom 17. November 1939 in HRR. 1940 Nr. 311, Düsseldorf
vom 16. Dezember 1939 in HRR. 1940 Nr. 242 und des Landgerichts Lübed in DRB. 1939 S. 2080 mit Besprechung von Weber). Die
entgegengesetzen Entscheidungen (des Kammergerichts vom 22. April
1938 in JB. 1938 S. 1909 Nr. 55 und des Oberlandesgerichts München vom 20. Februar 1939 in DRB. 1939 S. 578 Nr. 4) liegen zeitlich vor der Entscheidung des erkennenden Senats, die das Sonderversahren der §§ 640 sg. 3PO. für anwendbar erklärt hat (vgl. zur
letzten Entscheidung auch die Besprechung von Küchler a. a. O.).